



# STATUTEN FAMILIENVEREIN HÄGGLINGEN

## Art. 1 NAME, SITZ

Der Familienverein Hagglingen (im folgenden Familienverein genannt) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz ist in Hagglingen AG.

## Art. 2 ZWECK

Der Familienverein ist Kontaktstelle für Familien aus Hagglingen, sowie Organisator von Aktivitäten und Anlässen rund um Familie und Kind.

## Art. 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Familienverein besteht aus Aktivmitgliedern (Familien- und Einzelmitglieder). Als Mitglied kann jede volljährige Person einzeln aufgenommen werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft. Als Familie gelten: Ehe- und Lebens- oder Konkubinatspartner und noch nicht volljährige Kinder.

Die Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Bei Familienmitgliedern haben die Erwachsenen je 1 Stimme. Mitglieder sind generell in Hagglingen wohnhaft.

### a) Beitritt

Jedes Mitglied kann nach schriftlichem Antrag/Anmeldung vom Vorstand aufgenommen werden. Es besteht kein Anrecht auf Beitritt, der Vorstand entscheidet endgültig.

### b) Austritt/Ausschluss

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten unter Beachtung einer einmonatigen Frist auf Ende des Jahres den Austritt erklären.

Ein Mitglied, das den Zielsetzungen des Familienvereins entgegenwirkt, ihn in irgendeiner Weise schädigt oder der Jahresbeitragszahlung (trotz Abmahnung) nicht nachkommt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## Art. 4 ORGANISATION

Die Organe des Familienvereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle (Prüfung Kasse/Buchführung)

### a) Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Aktivmitgliedern. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre oder bei Vakanzen)
- Wahl der Revisoren (alle 2 Jahre oder bei Vakanzen)
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung des Kassiers sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbeitrages (Einzel/Familien)
- Entscheide über Statutenänderungen
- Stellungnahme zu weiteren Traktanden
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich (Brieflich oder elektronisch) unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

Die Generalversammlungen werden durch den Präsidenten und bei der Verhinderung durch seine Stellvertretung geleitet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung der Generalversammlung zustehen.

Jedes Aktivmitglied kann bis 10 Tage vor der Generalversammlung ein Traktandum einreichen. Für beantragte Änderungen der Statuten beträgt die Frist 2 Monate (siehe Artikel 6 Buchstabe b)

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **b) Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus Aktivmitgliedern zusammen, welche von der Generalversammlung gewählt werden und konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Er beinhaltet folgende Ämter:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer Aktivitäten (es können mehrere Personen gewählt werden)

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Leitung des Vereins
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Organisation/Delegation der Vereinsaktivitäten/-Anlässe
- Rechnungs- und Kontoführung, Budget, Inkasso
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Repräsentation nach aussen

Der Präsident beruft nach Bedarf Vorstandssitzungen ein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Falle von Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Es wird ein Protokoll geführt.

#### **c) Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren. Sie überprüft jährlich die vom Kassier vorgelegte Rechnung und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

### **Art. 5 FINANZEN**

#### **a) Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen bildet sich aus:

- Jahresbeiträgen der Einzel- und Familienmitgliedern
- Erträgen an Vereinsveranstaltungen
- Freiwilligen Spenden / Gönner
- Allfälligen Beiträgen der öffentlichen Hand

#### **b) Mitgliederbeiträge**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Für Familien beträgt dieser Fr. 30.-- und für Einzelmitglieder Fr. 20.--.

**c) Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Familienvereins haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**d) Zeichnungsberechtigung**

Im Verkehr mit Bank und Post sind der Präsident und der Kassier einzelzeichnungsberechtigt.

**Art. 6 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**a) Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vereinsrechnung schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab.

**b) Statutenänderungen**

Änderungen dieser Statuten können von jedem Mitglied mit einer zweimonatigen Frist auf die Generalversammlung hin schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

**c) Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Familienvereins soll das Vereinsvermögen einer wohltätigen Kinder- oder Jugend- Institution im Kanton Aargau zugeleitet werden.

**d) Inkraftsetzung der Statuten**

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Hägglingen, 12.März.2019

Der Präsident

Der Kassier

Der Aktuar